



frei-denken.ch

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

libre-pensee.ch

Association Suisse des Libres Penseurs

libero-pensiero.ch

Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori



Einladung zur Sitzung des Grossen Vorstandes 2022

Samstag, 12. November 2022 (Hotel Olten, Olten)

Invitation à la réunion du Grand Comité 2022

samedi, 12 novembre 2022 (Hotel Olten, Olten)

Tagesablauf | Programme

Samstag, 12. November 2022

samedi, 12 novembre 2022

Zeit | temps Aktion | action

Bemerkungen | remarques

10.15h – 13.00h Sitzung | réunion

Hotel Olten
Bahnhofstrasse 5
4600 Olten

13.00h – 14.30h Mittagessen | dîner

Hotel Olten
Bahnhofstrasse 5
4600 Olten

14.30h – 16.00h Öffentlicher Vortrag von Dr. Pascal Tanner,
Mitautor des eben erschienenen
Sammelbandes «[Religionstrends in der
Schweiz](#)» ([Event-Infos](#)) | Conférence publique
du Dr. Pascal Tanner, co-auteur du recueil
"Religionstrends in der Schweiz" qui vient de
paraître.

Hotel Olten
Bahnhofstrasse 5
4600 Olten

Eintritt frei | Entrée libre

Traktanden des Grossen Vorstandes 2022
Ordre de jour de la réunion du Grand Comité 2022

1.	Begrüssung, Hinweise	1.	Accueil, communications
2.	Mandatsprüfung	2.	Vérification du mandat
3.	Genehmigung der Traktandenliste	3.	Approbation de l'ordre du jour
4.	Wahl der StimmenzählerInnen	4.	Election des scrutateurs
5.	Informationen des ZV	5.	Informations du CC
6.	Budget 2023	6.	Budget 2023
7.	Verabschiedung Anlagereglement und Spesenreglement	7.	Règlement de placement et règlement des frais
8.	Resolutionen	8.	Résolutions
9.	Provisorische Ersatzwahlen	9.	Élections provisoires de remplacement
10.	Events 2022/23	10.	Événements 2022/23
11.	Varia	11.	Varia



Organisatorische Hinweise

Information organisationnelle

1. Anreise | Arrivée

Adresse

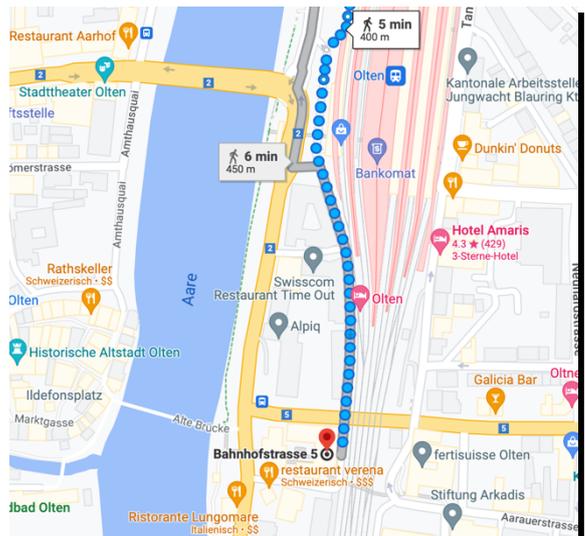
Hotel Olten
Bahnhofstrasse 5
4600 Olten

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln | Arrivée en transports en commun

Zu Fuss in ca. 3 Minuten vom Bahnhof her erreichbar. Man wählt die Seite Richtung Gleis 1 und folgt danach den Geleisen entlang zum HOTEL OLTEN. *Eviron 3 minutes à pied de la gare. Environ 3 minutes à pied de la gare. Choisissez le côté en direction de la voie 1 puis suivez les pistes jusqu'à l'HÔTEL OLTEN.*

Anreise mit dem Auto | Arrivée en voiture

Das öffentliche Parkhaus «im Winkel» (Kosten ca. CHF 16.00 pro 12h für Seminar- und Hotelgäste) befindet sich direkt unter dem Hotel und hat einen eigenen Zugang in unser Treppenhaus. *Le parking public "im Winkel" (env. CHF 16.00 par 12h pour les hôtes de séminaire et d'hôtel) se trouve directement sous l'hôtel et possède sa propre entrée à notre escalier.*



2. Verpflegung | alimentation

Die Kaffeepausen sind offeriert. Ebenso die Getränke (Mineralwasser, Saft, Heissgetränke) beim Mittagessen. Alle anderen Speisen und Getränke gehen auf Rechnung der einzelnen TeilnehmerInnen. *Les pauses-café sont offertes. Aussi les boissons (eau minérale, jus, boissons chaudes) au dîner. Tous les autres repas et boissons seront à la charge des participants.*



Mittagsmenü:

Kichererbsen – Orangensalat
an Kräuter-Vinaigrette und Randensprossen

Rehgeschnetzelttes (AUT)
an Wildrahmsauce
dazu Steinpilzrisotto und Rosenkohl
Oder

Auberginen (vegan)
gefüllt mit Kürbis-Linseneintopf
serviert auf Hummus und Kräuteröl

Menu du déjeuner :

Pois chiches - salade d'oranges
à la vinaigrette aux herbes et aux pousses de
betteraves rouges

Emincé de chevreuil (AUT)
à la sauce à la crème de gibier
accompagné d'un risotto aux cèpes et de
choux de Bruxelles
ou

aubergines (végétalien)
farciées d'un ragoût de potiron et de lentilles
servies sur houmous et huile aux herbes



Mandate GV 2022
Mandats GC 2022



frei-denken.ch

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

libre-pensee.ch

Association Suisse des Libres Penseurs

libero-pensiero.ch

Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori

2. Mandatsprüfung **Vérification du mandat**

Sektion / RG	Mitglieder per 1.1.2022	Mitglieder GV
Séction / GR	Membres au 1.1.2022	Membres GC
Bern	288	3
Mittelland	62	1
Nordwestschweiz	227	3
Ostschweiz	128	2
Solothurn/Grenchen	98	1
Suisse Romande	168	2
Ticino	189	2
Wallis	34	1
Winterthur	90	1
Zentralschweiz	118	2
Zürich	438	5
Zentralvorstand / Comité C.	4	4
TOTAL	1844	27



frei-denken.ch

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

libre-pensee.ch

Association Suisse des Libres Penseurs

libero-pensiero.ch

Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori

Anlagereglement der Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)



INHALT

I. Grundlagen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Ziel	3
Art. 3 Auswahl der Vermögensanlagen	3
Art. 4 Ethische Grundsätze	3
II. Organisation	3
Art. 5 Beteiligte	3
Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes	4
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle	4
Art. 8 Übertragung der Vermögensverwaltung	4
Art. 9 Controlling und Reporting	4
III. Vermögensanlage	4
Art. 10 Rahmenbedingungen	4
Art. 11 Sicherheit	4
Art. 12 Anlagekategorien und Gefässe	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 13 Umgang mit Interessenskonflikten	5
Inkrafttreten	5
Verabschiedung und Änderungen	5



I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Zweck

1. Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Finanzvermögens zu beachten sind.
2. Zum Finanzvermögen gehören Wertschriften und flüssige Mittel, die nicht unmittelbar für das operative Geschäft benötigt werden.

Art. 2 Ziel

1. Oberstes Ziel ist die Aufrechterhaltung des Organisationszwecks und die nachhaltige Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Bei der Anlage des Vermögens ist dieser Vorgabe bestmöglich Rechnung zu tragen.

Art. 3 Auswahl der Vermögensanlagen

1. Die Vermögensanlagen sollen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind nebst finanziellen Kriterien soziale und ökologische Aspekte sowie Kriterien zur guten Unternehmensführung (Governance) zu berücksichtigen.

Art. 4 Ethische Grundsätze

1. Die Vermögenswerte der FVS sind so anzulegen, dass sie mit den ethischen Grundsätzen und dem Vereinszweck der FVS im Einklang sind.
2. Es ist auf Investitionen in Unternehmen und Projekte zu verzichten, die nachweislich gegen Menschenrechte verstossen, schwere Umweltschäden verursachen oder die Produkte oder Dienstleistungen mit wissenschaftlich nicht haltbaren Argumenten anpreisen. Ebenso ist auf Investitionen in Unternehmen zu verzichten, von denen bekannt ist, dass sie oder ihre Inhaber religiösen Extremismus unterstützen oder sich in anderer Form gegen humanistische Wertvorstellungen engagieren.

II. ORGANISATION

Art. 5 Beteiligte

1. Die folgenden Organe der FVS sind in die Bewirtschaftung des Finanzvermögens involviert:
 - a) der Grosse Vorstand (Aufsichtsfunktion)
 - b) der Zentralvorstand (Verantwortung)
 - c) die Geschäftsstelle (Ausführung)
 - d) die Revisionsstelle (Unabhängige Prüfung)
2. Zusätzlich werden externe Stellen (Vermögensverwalter, Depotbanken) beigezogen.



Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

1. Der Zentralvorstand trägt die Gesamtverantwortung. Er bestimmt die Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien und stellt deren Einhaltung sicher. Er erteilt allfällige Vermögensverwaltungsmandate. Er ist zuständig für die Überwachung der Loyalitätsbestimmungen (Vermeidung von Interessenskonflikten).
2. Der Vorstand entscheidet über die Form der Ausübung der Aktionärsrechte.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die laufende Bewirtschaftung innerhalb der Anlagestrategie/Richtlinien, für Vermögen, für das kein Vermögensverwaltungsmandat erteilt wurde.

Art. 8 Übertragung der Vermögensverwaltung

1. Die FVS erteilt externe Vermögensverwaltungsmandate für geldähnliche Anlagen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Berichterstattungspflichten des Vermögensverwalters sind in einem separaten schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag zu regeln.
2. Die Übertragung der Vermögensverwaltung entbindet den Zentralvorstand sowie die Geschäftsstelle nicht von ihrer Verantwortung.
3. Die FVS darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vermögens betrauen, welche dazu befähigt sind.

Art. 9 Controlling und Reporting

1. Die Geschäftsstelle muss dem Zentralvorstand für sämtliche Vermögensteile mindestens jährlich eine Berichterstattung des Vermögensverwalters und der verwahrenden Bank vorlegen. Diese muss zudem von der Revisionsstelle geprüft werden.

III. VERMÖGENSANLAGE

Art. 10 Rahmenbedingungen

1. Die FVS orientiert sich an einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie. Sie kann für Kapital, das zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit genutzt und für Kapital, das als längerfristige Reserve angelegt werden soll, unterschiedliche Strategien festlegen.
2. Die Bewirtschaftung des Vermögens hat kostengünstig zu erfolgen. Von der Depotbank und von den Fonds-Anbietern ist Transparenz bzgl. Kosten (Depot-, Transaktions- und Fondsgebühren, versteckte Kosten in Form nicht vergüteter Retrozessionen) einzufordern.

Art. 11 Sicherheit

1. Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass Vermögensverluste im Rahmen des gewählten Anlagehorizontes möglichst vermieden werden. Zudem ist auf eine ausreichende Diversifikation zu achten.



Art. 12 Anlagekategorien und Gefässe

1. Investiert wird im Allgemeinen in Fonds und ähnliche, börsengehandelte und regulierte Finanzinstrumente (z.B. ETFs), welche Aktien, Obligationen und/oder Immobilien enthalten.
2. Im Falle von Anlagegefässen, die als nachhaltig zertifiziert sind, dürfen auch andere Anlagekategorien enthalten sein (z.B. Mikrokredite).
3. Anlagearten mit Hebelwirkung (z.B. strukturierte Produkte, Derivate, Belehnung oder Leerverkäufe) sind nur zu Hedging-Zwecken oder zur Exposure-Reduktion zulässig.
4. Im Bereich Obligationen sind auch Direktanlagen in Schweizerfranken von öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie von Schweizer Banken und börsenkotierten Schweizer Unternehmen zulässig. Es ist auf eine angemessene Verteilung der Laufzeiten zu achten.
5. Andere Direktanlagen bedürfen der Zustimmung des Grossen Vorstands.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Umgang mit Interessenskonflikten

1. Grundsätzlich gilt es, Interessenskonflikte zu vermeiden. Wenn ein Interessenskonflikt vorliegt oder der Anschein eines solchen erweckt wird, hat die entsprechende Person diesen umgehend offenzulegen und muss in den Ausstand treten.
2. Mitglieder des Zentralvorstandes, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenbindungen jährlich gegenüber dem Grossen Vorstand offenlegen.
3. Ausserdem fordert der Grosse Vorstand von den Mitgliedern des Zentralvorstandes jährlich eine persönliche, schriftliche Erklärung ein, worin bestätigt wird, dass
 - a) die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind,
 - b) keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden und
 - c) keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden.
4. Vermögensverwaltende Institutionen bestätigen jährlich, dass sie die Bestimmungen einhalten.

INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft.

VERABSCHIEDUNG UND ÄNDERUNGEN

Dieses Reglement ist am 12.11.2022 durch den Grossen Vorstand mit xx von xx Stimmen verabschiedet worden. Änderungen bleiben dem Grossen Vorstand vorbehalten.



frei-denken.ch

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

libre-pensee.ch

Association Suisse des Libres Penseurs

libero-pensiero.ch

Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori

Bern, Datum

Für den Zentralvorstand der FVS

Andreas Kyriacou
Präsident

Valentin Abgottspon
Vizepräsident



frei-denken.ch

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

libre-pensee.ch

Association Suisse des Libres Penseurs

libero-pensiero.ch

Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori

Spesenreglement der Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)



Spesenreglement der Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) *[Entwurf für den Grossen Vorstand, Nov. 2022]*

A. ALLGEMEINES

I. Geltungsbereich

1. Dieses Spesenreglement gilt für sämtliche Mitarbeitenden, Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder (nachfolgend Mitarbeitende) der Freidenker-Vereinigung der Schweiz (nachfolgend FVS), welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie für Vertreter*innen der Regionalgruppen.

II. Definition des Spesensbegriffs

2. Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die einem/r Mitarbeitenden im Interesse des Arbeitgebers angefallen sind. Sämtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der FVS nicht übernommen, sondern sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.
3. Im Wesentlichen werden den Mitarbeitenden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:
 - Reisekosten (nachfolgend B.)
 - Verpflegungskosten (nachfolgend C.)
 - Übernachtungskosten (nachfolgend D.)
 - Weitere Ausgaben (nachfolgend E.)

III. Grundsatz der Spesenrückerstattung

4. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Spesen effektiv nach Spesenereignis und gegen digitale Versionen der Originalbelege abgerechnet werden. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.
5. Monats- und/oder Jahrespauschalen sind bei ununterbrochenen Abwesenheiten von mehr als vier Wochen (z.B. Mutter-/Vaterschaftsurlaub, Militärdienst, Krankheit/Unfall; jedoch exkl. Ferienansprüche) für die darüberhinausgehende Zeit entsprechend zu kürzen.

B. REISEKOSTEN

IV. Öffentliche Verkehrsmittel

6. Für Geschäftsreisen im In- und Ausland sind sämtliche Mitarbeitenden berechtigt, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen und die Kosten als Spesen geltend zu machen. Grundsätzlich soll die günstigste Variante gelöst werden, bei vielbefahrener Strecke und dergleichen auch 1. Klasse. Bei Bedarf wird den Mitarbeitenden der FVS ein persönliches Halbtaxabonnement vergütet.



7. Für Teilnahmen an Konferenzen wird an der vorangehenden ZV-Sitzung eine realistische Pauschale für die Flug- oder Bahnreise bewilligt. Bei Beträgen über CHF 500.- beteiligt sich die Person, welche die Reise tätigt, an den Kosten.

V. Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi

8. Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
9. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges/Taxis für eine Geschäftsreise werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benutzt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.
10. Die Entschädigung für Privatfahrzeuge beträgt CHF -.60 pro Kilometer.

C. VERPFLEGUNGSKOSTEN

VI. Verpflegungskosten

11. Ist ein*e Mitarbeitende aus geschäftlichen Gründen gezwungen, sich ausserhalb des üblichen Arbeitsplatzes zu verpflegen, hat er/sie Anspruch auf Vergütung der effektiven Kosten, wobei folgende Richtwerte nicht überschritten werden sollten:
 - Frühstück CHF 15.-
 - Mittagessen CHF 35.-
 - Abendessen CHF 40.-

D. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

VII. Hotelkosten

12. Für Übernachtungen sind in der Regel Mittelklassehotels (3-Stern) zu wählen.
13. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss digitaler Version eines Originalbelegs, wobei allfällige Privatauslagen (z.B. Privattelefonate) von der Hotelrechnung in Abzug zu bringen sind.

VIII. Private Übernachtung

14. Bei privater Übernachtung bei Freunden etc. werden die effektiven Kosten bis maximal CHF 80.- für ein Geschenk an den Gastgeber vergütet.

E. WEITERE AUSGABEN

IX. Repräsentationsausgaben

15. Im Rahmen der Kundenbetreuung bzw. der Kontaktpflege zu der FVS nahestehenden Drittpersonen kann es im Interesse der FVS liegen, dass diese Drittpersonen von einem/r Mitarbeitenden eingeladen werden. Vergütet werden die effektiven Kosten.



X. Kleinausgaben

16. Kleinausgaben, wie z.B. Parkgebühren, Geschäftstelefonate von unterwegs etc., werden grundsätzlich, soweit sie geschäftsbedingt sind, gegen eine digitale Version des Originalbelegs vergütet.
17. Sofern die Beibringung der digitalen Version eines Originalbelegs unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg eingereicht werden.

XI. Mobiltelefone (sofern vorhanden)

18. Mitarbeitenden, die geschäftlich auf ein Mobiltelefon angewiesen sind, wird von der FVS ein Gerät zur Verfügung gestellt. Das Gerät bleibt im Besitz der FVS und wird in der Buchhaltung aktiviert. Wählt der/die Mitarbeitende ein Gerät mit Dual-Sim-Funktion für den geschäftlichen und privaten Gebrauch, wird von der FVS die Hälfte des Preises übernommen.
19. Für Mitarbeitende, die geschäftlich auf ein Mobiltelefon angewiesen sind, werden die Abonnementskosten übernommen. Dabei ist darauf zu achten, ein möglichst kostengünstiges Angebot zu wählen.

XII. Pauschalspesen

20. Die Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle erhalten monatliche Pauschalspesen, die im Arbeitsvertrag definiert sind. Die Pauschalspesen beinhalten folgende Posten:
 - Kosten für das Homeoffice, inkl. Strom, Internet, Mobiliar (ausser Elektronik) etc.
 - Büromaterial wie Schreibzeug, Papier, Bostich, Locher etc.
 - Die Monatspauschale kann auch für die kostenpflichtige Mitbenutzung von Büroinfrastruktur Dritter eingesetzt werden.

F. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

XIII. Spesenvorschuss

21. Allfällige Spesenvorschüsse sind vor Bezug durch den Zentralvorstand zu genehmigen.

XIV. Spesenrückerstattung

22. Das Abrechnungsverfahren wird von dem/der Finanzverantwortlichen in Absprache mit dem Zentralvorstand festgelegt.

XV. Aufbewahren der Spesenbelege und -abrechnungen

23. Spesenabrechnungen samt den entsprechenden Belegen sind während 10 Jahren für allfällige Kontrollen aufzubewahren.



G. GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN

XVI. Gültigkeit

24. Jede Änderung dieses Spesenreglements wird dem Grossen Vorstand vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird der Grosse Vorstand informiert, wenn das Spesenreglement ersatzlos aufgehoben wird.

XVII. Inkrafttreten

25. Dieses Spesenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 2022 in Kraft.